

Antrag

der Abg. Gerhard Kleinböck u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Mehr Studienplatzkapazitäten in der Sonderpädagogik für die Gewährleistung von Inklusion in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sich die Studienanfängerplätze und die Absolventenzahlen in der Sonderpädagogik in Baden-Württemberg seit dem Wintersemester 2011/2012 bis heute entwickelt haben (tabellarisch aufgeschlüsselt zum einen nach erster sonderpädagogischer Fachrichtung in den grundständigen Lehramtsstudiengängen, Aufbau- und Ergänzungsstudiengängen und zum anderen nach pädagogischen Hochschulen);
2. in welcher Höhe die Zahl der Studienanfängerplätze in der Sonderpädagogik sukzessive in den nächsten Jahren ansteigen soll, um dem von ihr benannten Bedarf von rund 1.350 zusätzlichen Sonderpädagogenstellen bis zum Schuljahr 2022/2023 gerecht zu werden;
3. mit welchem Bedarf von Studienanfängerplätzen sie zum Wintersemester 2018/2019 in dem dann beginnenden Master of Education der Sonderpädagogik plant und wie sich diese Planung auf die Hochschulen und die angebotenen Fachrichtungen verteilen wird, wenn die ersten Bachelorabsolventen, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/2016 begonnen haben, sich um einen entsprechenden weiterführenden Masterstudienplatz bewerben;
4. ob in der Endausbaustufe des Master of Education in der Sonderpädagogik die Zahl der angebotenen Masterstudienplätze der Zahl der angebotenen Bachelorstudienplätze eins zu eins entsprechen wird und wenn nein, mit welcher prozentualen Abweichung sie zwischen Bachelor- und Masterstudienplätzen zum heutigen Zeitpunkt rechnet;

5. wie viele Sonderpädagogen an den Regelschulen und den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) derzeit arbeiten;
 6. wie viele Sonderpädagogstellen zum Schuljahr 2016/2017 ausgeschrieben waren und wie viele davon bisher nicht besetzt werden konnten;
 7. wie viele Sonderpädagogen nach aktuellem Stand zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 notwendig gewesen wären, um das Zwei-Pädagogen-Prinzip an den Regelschulen umzusetzen und den Bedarf an den SBBZ sicherzustellen;
 8. ob sie an der Umsetzung des Zwei-Pädagogen-Prinzips weiter festhalten wird und wenn ja, welcher Ausbau der Studienplatzkapazitäten in der Sonderpädagogik hierfür notwendig wäre;
 9. wie viele Haupt- und Werkrealschullehrkräfte seit 2011 ein Ergänzungsstudium der Sonderpädagogik begonnen oder nachgefragt haben;
 10. welcher konkrete Ausbau der Ergänzungsstudienangebote in der Sonderpädagogik als Weiterbildungsmöglichkeit für z. B. Haupt- und Werkrealschullehrer geplant ist;
- II. die Studienplatzkapazitäten im Bereich der Sonderpädagogik sowohl im grundständigen Studienangebot als auch bei den Aufbau- und Ergänzungsstudienangeboten signifikant auszubauen.

10.10.2016

Kleinböck, Born, Dr. Fulst-Blei, Rolland, Rivoir SPD

Begründung

Seit dem Schuljahr 2015/2016 haben Kinder mit einer Behinderung grundsätzlich das Recht, gemeinsam mit anderen Kindern an einer allgemeinbildenden Schule unterrichtet zu werden. Die SPD-Landtagsfraktion sieht das inklusive Bildungssystem als unverzichtbaren Bestandteil einer Gesellschaft, die sich durch Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe aller auszeichnen soll.

Um die Inklusion qualitativ hochwertig gestalten zu können, muss die Realisierung des Zwei-Pädagogen-Prinzips, eine durchgängige Doppelbesetzung aus Lehrkraft der allgemeinbildenden Schulen und einem Sonderpädagogen, engmaschig verfolgt werden. Um dem aktuellen Ressourcenproblem bei den Sonderpädagogen zu begegnen und durchgängig zwei Lehrkräfte als Tandem in Inklusionsklassen einsetzen zu können, ist der schnelle Ausbau der Studienplatzkapazitäten im Bereich der Sonderpädagogik notwendig.

Der Antrag soll dazu dienen, den aktuellen Sachstand der Studienplatzkapazitäten im Bereich Sonderpädagogik zu erfragen und Informationen zu weiteren Planungen zu erhalten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. November 2016 Nr. 22-7822/263/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie sich die Studienanfängerplätze und die Absolventenzahlen in der Sonderpädagogik in Baden-Württemberg seit dem Wintersemester 2011/2012 bis heute entwickelt haben (tabellarisch aufgeschlüsselt zum einen nach erster sonderpädagogischer Fachrichtung in den grundständigen Lehramtsstudiengängen, Aufbau- und Ergänzungsstudiengängen und zum anderen nach pädagogischen Hochschulen);

Zur Entwicklung der Studienanfängerplätze (ZZVO PHeN 2011/2012 bis ZZVO PHeN 2016/2017) wird auf nachfolgende Tabelle verwiesen:

Studiengang Sonderpädagogik/ Fachrichtungen	Pädagogische Hochschule	Staatsexamensstudiengänge				Bachelor- studiengänge	
		SJ ¹ 11/12	SJ 12/13	SJ 13/14	SJ 14/15	SJ 15/16	SJ 16/17
Grundständiger Studiengang Lehramt Sonderpädagogik	Heidelberg	185	170				
	Ludwigsburg	110	108	70			
Grundständiger Studiengang Lehr- amt Sonderpädagogik, Kombina- tionen mit den sonderpäd. Fach- richtungen Pädagogik der Erzie- hungshilfen und/oder Pädagogik der Lernförderung	Ludwigsburg	110					
Grundständiger Studiengang Lehr- amt Sonderpädagogik, Kombina- tionen mit den ersten sonderpäda- gogischen Fachrichtungen Lernen und/oder emotionale oder soziale Entwicklung	Ludwigsburg		72				
Grundständiger Studiengang Lehr- amt Sonderpädagogik, Kombina- tion mit den ersten sonderpädago- gischen Fachrichtungen Lernen oder soziale und emotionale Entwicklung	Ludwigsburg			62	79	101	103

Studiengang Sonderpädagogik/ Fachrichtungen	Pädagogische Hochschule	Staatsexamensstudiengänge				Bachelor- studiengänge	
		SJ ¹	SJ	SJ	SJ	SJ	SJ
		11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17
Grundständiger Studiengang Lehr- amt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fach- richtung Geistige Entwicklung	Heidelberg			30	36	42	49
	Ludwigsburg				26	33	33
Grundständiger Studiengang Lehr- amt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fach- richtung Körperliche Entwicklung oder Sprache	Ludwigsburg				64	81	84
Grundständiger Studiengang Lehr- amt Sonderpädagogik ohne erste sonderpädagogische Fachrichtung Geistige Entwicklung	Heidelberg			88	115	133	156
Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik	Heidelberg	25	25	45	45	50	55
	Ludwigsburg	25	25	25	25	30	40

¹ Ein Studienjahr (SJ) umfasst das Winter- und Sommersemester.

Eine Übersicht über die erfolgreich abgelegten Zweiten Lehramtsprüfungen für das Lehramt an Sonderschulen in Baden-Württemberg seit 2011/2012 gibt nachfolgende Tabelle:

Lehrbefähigung im Fach (Fallzählung)	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015
Blinden- und Sehbehindertenpädagogik	23	28	32	32
Geistigbehindertenpädagogik	230	218	251	236
Hörgeschädigtenpädagogik	54	38	49	37
Körperbehindertenpädagogik	102	106	95	82
Pädagogik der Erziehungshilfe	63	56	47	50
Pädagogik der Lernförderung	233	283	277	229
Sprachbehindertenpädagogik	168	139	130	106
Personen	426	434	433	389

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

2. *in welcher Höhe die Zahl der Studienanfängerplätze in der Sonderpädagogik sukzessive in den nächsten Jahren ansteigen soll, um dem von ihr benannten Bedarf von rund 1.350 zusätzlichen Sonderpädagogenstellen bis zum Schuljahr 2022/2023 gerecht zu werden;*

Die Zahl der Studienanfängerplätze im Lehramt Sonderpädagogik an den Pädagogischen Hochschulen wurde seit dem Studienjahr 2013/2014 mit 250 Studienanfängerplätzen wieder schrittweise auf 425 Studienanfängerplätze im Studienjahr 2016/2017 erhöht.

Das Kultusministerium führt jährlich eine Ermittlung des Bedarfs an Lehrkräften durch. Die Zahl der Studienanfängerplätze an den Pädagogischen Hochschulen für das jeweilige Studienjahr wird jährlich in der Zulassungszahlenverordnung-PH des Wissenschaftsministeriums festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung des vom Kultusministerium ermittelten Bedarfs und der Kapazitäten der Pädagogischen Hochschulen. Bei der jährlichen Bedarfsermittlung durch das Kultusministerium wird der Bedarf an Lehrkräften für die Inklusion ebenso berücksichtigt, wie z. B. der prognostizierte Ersatzbedarf durch Pensionierungen von Lehrkräften usw. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Anhebung von Studienkapazitäten nicht automatisch zu mehr Bewerberinnen und Bewerbern in Baden-Württemberg führt, da die in Baden-Württemberg ausgebildeten Sonderpädagoginnen/Sonderpädagogen bundesweit sehr gefragt sind und die anderen Länder über vergleichsweise wenige Studienangebote verfügen.

3. *mit welchem Bedarf von Studienanfängerplätzen sie zum Wintersemester 2018/2019 in dem dann beginnenden Master of Education der Sonderpädagogik plant und wie sich diese Planung auf die Hochschulen und die angebotenen Fachrichtungen verteilen wird, wenn die ersten Bachelorabsolventen, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/2016 begonnen haben, sich um einen entsprechenden weiterführenden Masterstudienplatz bewerben;*

4. *ob in der Endausbaustufe des Master of Education in der Sonderpädagogik die Zahl der angebotenen Masterstudienplätze der Zahl der angebotenen Bachelorstudienplätze eins zu eins entsprechen wird und wenn nein, mit welcher prozentualen Abweichung sie zwischen Bachelor- und Masterstudienplätzen zum heutigen Zeitpunkt rechnet;*

Die Pädagogischen Hochschulen befassen sich derzeit mit den Planungen für die zum Wintersemester 2018/2019 einzurichtenden Masterstudiengänge. Dabei streben die beiden Pädagogischen Hochschulen Ludwigsburg und Heidelberg in der Sonderpädagogik derzeit eine annähernd vergleichbare Zahl an Master- wie an Bachelorstudienplätzen an. Eine abschließende Festlegung der Anzahl an Masterstudienplätzen ist noch nicht erfolgt.

Hiervon unabhängig ist die tatsächliche Übergangsquote, die sich u. a. nach entsprechender Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber und Anforderung des Masterstudiengangs richten wird. Zum Übergangsverhalten der Studierenden in die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge liegen noch keine Erfahrungen vor.

5. *wie viele Sonderpädagogen an den Regelschulen und den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) derzeit arbeiten;*

Im Schuljahr 2015/2016 waren an den öffentlichen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren 6.025, an den öffentlichen Grund-, Haupt-/Werkrealschulen 42, an den öffentlichen Realschulen sechs, an den öffentlichen Gemeinschaftsschulen 36 und an den öffentlichen beruflichen Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums 107 Lehrkräfte mit Lehramt Sonderpädagogik tätig. Die Zuordnung zum Schulzweig erfolgt nach dem überwiegenden Einsatz der Lehrkraft.

6. wie viele Sonderpädagoginnen und -pädagogenstellen zum Schuljahr 2016/2017 ausgeschrieben waren und wie viele davon bisher nicht besetzt werden konnten;

Die Zahl der Ausschreibungen von Stellen für das Lehramt Sonderpädagogik für alle Schularten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Ausschreibungen für Lehrkräfte für Sonderpädagogik 2016
(alle Schularten, in Personen)

Verfahren	Ausschreibungen	Zuweisungen	Realisierungsquote
Ausschreibung Ländlicher Raum	108	50	46,30 %
Hauptausschreibungsverfahren	339	194	57,23 %
Ausschreibungen im Nachrückverfahren	22	3	13,64 %
Gesamt	469	247	52,67 %
Stelleninformationen der Regierungspräsidien	169	*)	

*) Bei den Stelleninformationen der Regierungspräsidien ist keine Auswertung über die erfolgten Zuweisungen möglich. Diese werden als Teil des Listenauswahlverfahrens betrachtet.

Knapp 100 Lehrkräfte für Sonderpädagogik wurden insgesamt über das Listenauswahlverfahren, zu dem auch die Stelleninformationen zählen, eingestellt. Nach einer Abfrage bei den Regierungspräsidien vom 26. September 2016 waren zu diesem Zeitpunkt im Bereich der Lehrkräfte für Sonderpädagogik 36,66 Stellen noch nicht besetzt.

7. wie viele Sonderpädagoginnen und -pädagogen nach aktuellem Stand zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 notwendig gewesen wären, um das Zwei-Pädagogen-Prinzip an den Regelschulen umzusetzen und den Bedarf an den SBBZ sicherzustellen;

8. ob sie an der Umsetzung des Zwei-Pädagogen-Prinzips weiter festhalten wird und wenn ja, welcher Ausbau der Studienplatzkapazitäten in der Sonderpädagogik hierfür notwendig wäre;

Mit der Änderung des Schulgesetzes können sich Eltern zwischen einem von der Schulverwaltung im Rahmen der Schulangebotsplanung entwickelten, qualitativ vergleichbaren inklusiven Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule oder einem Bildungsangebot in einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (am Standort der Schule selbst einschließlich kooperativer Organisationsformen) entscheiden.

Eltern, die sich für ein inklusives Bildungsangebot entscheiden, wählen den Lernort allgemeine Schule mit der Lehrkraft, den Rahmenbedingungen, Unterrichtsinhalten und -themen der allgemeinen Schule sowie einer den Erfordernissen entsprechenden sonderpädagogischen Unterstützung und Ausgestaltung der Bildungsangebote. Um dies zu gewährleisten, sind zieldifferente inklusive Bildungsangebote grundsätzlich gruppenbezogen zu organisieren (§ 15 Absatz 4 SchG).

Um den Bildungsanspruch von Schülerinnen und Schülern in inklusiven Bildungsangeboten und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie dem Bedarf an Beratung und Unterstützung im Rahmen des sonderpädagogischen Dienstes an allgemeinen Schulen Rechnung zu tragen, stehen hierfür die im Staatshaushaltsplan ausgewiesenen Stellen für sonderpädagogische Lehrkräfte zur Verfügung. Bei der Verteilung der Stellen auf die Schulen orientiert sich die Schulverwaltung an der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation in

der jeweils geltenden Fassung. Die Schulaufsichtsbehörde hat dabei den individuellen Bedarf von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in inklusiven Bildungsangeboten und in sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zu berücksichtigen.

Wo dies fachlich sinnvoll und möglich ist, orientiert sich die Landesregierung den Möglichkeiten entsprechend im beschriebenen Sinne am Zwei-Pädagogen-System.

Die Etablierung eines inklusiven Bildungssystems ist dabei als langfristiger Entwicklungsprozess zu verstehen, der ggf. veränderte Anforderungen aufnimmt.

9. wie viele Haupt- und Werkrealschullehrkräfte seit 2011 ein Ergänzungsstudium der Sonderpädagogik begonnen oder nachgefragt haben;

Zugangsvoraussetzung zum Aufbaustudium Sonderpädagogik ist das Vorliegen eines abgeschlossenen Lehramtsstudiums (Erste Staatsprüfung oder Master of Education) oder einer erfolgreich absolvierten Zweiten Staatsprüfung. Die Hochschulen führen keine Statistik darüber, ob es sich bei Studierenden des Aufbaustudiums um Haupt- und Werkrealschullehrkräfte handelt.

10. welcher konkrete Ausbau der Ergänzungsstudienangebote in der Sonderpädagogik als Weiterbildungsmöglichkeit für z. B. Haupt- und Werkrealschullehrer geplant ist;

In der Koalitionsvereinbarung wurde bezogen auf die Haupt- und Werkrealschullehrkräfte formuliert: „Wir setzen weiterhin auf die Kompetenzen der Lehrkräfte an Werkrealschulen. Deshalb werden wir ihnen eine Perspektive geben und über ein Qualifizierungsprogramm Aufstiegs- und Wahlmöglichkeiten für andere Schularten entwickeln.“

Haupt- und Werkrealschullehrkräfte sind bereits oder werden perspektivisch in Folge des starken Schülerrückgangs an Haupt-, Werkrealschulen und der daraus folgenden regionalen Schulentwicklung vermehrt in anderen Schularten, insbesondere auch in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, eingesetzt. In diesem Zusammenhang werden Qualifizierungsmaßnahmen für die o. g. Lehrkräfte mit dem Ziel des Laufbahnwechsels konzipiert.

II. die Studienplatzkapazitäten im Bereich der Sonderpädagogik sowohl im grundständigen Studienangebot als auch bei den Aufbau- und Ergänzungsstudienangeboten signifikant auszubauen.

Es wird auf die Beantwortung der Ziffern I.2. sowie I.10. verwiesen.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport